

Positionspapier des LKT NRW

- Beschluss der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 18.11.2015 -

Schutzbedürftige Flüchtlinge integrieren – nicht schutzbedürftige Migranten rückführen

I. Unterbringung / Versorgung in NRW

Die Kreise erwarten von der NRW-Landesregierung eine weitere deutliche Aufstockung der Kapazitäten des Landes für die Erstaufnahme. Die Erstaufnahme bleibt originäre Landesaufgabe und muss den weiter steigenden Flüchtlingszahlen hinreichend Rechnung tragen, da die für das Land betriebenen kommunalen Einrichtungen vielfach ihr Limit erreicht und überschritten haben.

Das Land NRW sollte in seinen Erstaufnahmeeinrichtungen die weitestgehende Ersetzung des in Bargeld gewährten Taschengeldes durch Gutscheinsysteme für Supermärkte etc. ermöglichen. Für Menschen aus sicheren Herkunftsländern sollte für die gesamte Dauer des Verfahrens ein Vorrang des Sachleistungsprinzips, ggf. durch Gutscheine, zum Standard werden. Gleiches gilt für abgelehnte Asylbewerber. Für kleinere Besorgungen des täglichen Bedarfs kann ein geringes Taschengeld gewährt werden.

Das Land NRW muss zudem sicherstellen, dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern (Altfälle) über den maximal möglichen Zeitraum von sechs Monaten in eigenen Landeseinrichtungen untergebracht werden; für solche Fälle darf es keine Zuweisung in die Gemeinden geben.

Um Frustrationen und Aggressionen bei Flüchtlingen in den (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen zu verringern, sollte unverzüglich eine Tagesstruktur für Flüchtlinge geschaffen werden, z.B. durch Betriebspraktika und gemeinnützige Beschäftigung; denkbar ist ebenso, dass Flüchtlinge in geeigneten Fällen an (Hilfs-)Tätigkeiten in den Unterkünften beteiligt werden. Auch Grundsprachkurse in Deutsch oder anderweitige Integrationsangebote sollten möglichst frühzeitig angeboten werden.

Dringend notwendig ist zudem eine weitergehende Bereitstellung von Immobilien des Bundes (Bundeswehrstandorte) und des Landes NRW (ehemalige Finanzämter, Versorgungsämter oder Staatliche Umweltämter). Während Kommunen oftmals händeringend nach Unterbringungsmöglichkeiten suchen, stehen geeignete Landes- oder Bundesimmobilien leer.

II. Integration von schutzbedürftigen Asylbewerbern

Anerkannte Asylbewerber müssen so rasch wie möglich umfassend integriert werden. Notwendig ist hierfür in erster Linie der Erwerb sprachlicher, schulischer und beruflicher Kompetenzen, ein möglichst dezentrales Wohnungsangebot sowie eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei dürfen die Probleme der Integration von Flüchtlingen nicht gegen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung ausgespielt werden.

Plätze in Kindergärten und Schulen einschl. der dafür erforderlichen Betreuungs- und Lehrkräfte (vor allem für Sprachkurse) sind in hinreichender Dimension auszubauen, Integrationsmaßnahmen in Ausbildung und Beruf sind unter Stärkung der Kommunalen Integrationszentren zu entwickeln.

Um eine gleichmäßige Verteilung und das Gelingen von Integrationsmaßnahmen sicherzustellen, bedarf es einer Residenzpflicht (auf Ebene des jeweiligen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt) für anerkannte Asylbewerber. Eine zu starke Konzentration in einzelnen Kommunen, insbesondere eine Häufung einzelner ethnischer Gruppen, ist integrationspolitisch kontraproduktiv, weil sie zur Abschottung führen kann und ein Leben ohne Kontakt zur einheimischen Bevölkerung befördert. Die Residenzpflicht sollte Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen werden. Auch wenn dies für den kreisangehörigen Raum zunächst Zusatzbelastungen bedeutet, ist die Residenzpflicht Voraussetzung für gelingende Integration, damit keine Überforderung einzelner Gebietskörperschaften mit den daraus folgenden Fehlentwicklungen eintritt. Die Residenzpflicht kann bei Nachweis eines Ausbildungs- / Arbeitsplatzes in einem anderen Kreis / in einer anderen kreisfreien Stadt aufgehoben werden.

In NRW ist angemessener Dauer-Wohnraum für mindestens 100.000 Menschen jährlich zu schaffen. Dazu müssen Leerstands-Internetplattform auf- und ausgebaut werden. Eine kreisweite, stadtgrenzenübergreifende Planung ist sicherzustellen.

Neben einer Willkommenskultur ist auch eine Ankommenskultur von den Flüchtlingen verbindlich einzufordern. Dazu gehören die Anerkennung des Grundgesetzes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der Staatsordnung, die Akzeptanz des inländischen Wertekanons sowie die Einsicht in die Notwendigkeit der Eingliederung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben. Dies betrifft vor allem die Anerkennung der Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit einschließlich des Rechtes, keiner Religion anzugehören oder aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten, den Vorrang der staatlichen Ordnung vor religiösen oder weltanschaulichen Regeln, die Anerkennung des Demokratieprinzips, die Gleichstellung von Frau und Mann oder den Schutz von Minderheiten. Wichtige Aspekte der Ankommenskultur sollten auch – symbolisch in förmlicher Weise – eingefordert werden; z.B. durch eine Integrationserklärung oder der Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung.

III. Vollfinanzierung durch Bund und Land

Die Vollfinanzierung der Unterbringung sowie der integrationspolitischen Maßnahmen und weiterer mittelbarer Folgekosten durch den Bund und das Land ist sicherzustellen (Investitionspaket „Integration“); für die Kommunen muss das Prinzip der „Schwarzen Null“ durch auskömmliche Finanzierung der staatlichen Ebenen gewährleistet sein. So sind auch etwa die Krankheitskosten für Asylbewerber durchgängig vom Bund zu übernehmen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration der Flüchtlinge ist eine Erhöhung der ohnehin schon viel zu knapp bemessenen Verwaltungs- und Eingliederungsmittel für die Jobcenter um jeweils 1,1 Mrd. Euro unerlässlich. Gleichfalls müssen die prognostizierten Steigerungen bei den Kosten der Unterkunft im SGB II und damit die Erhöhung der kommunalen Finanzierungsbelastung durch eine Erhöhung der Sockelbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft von derzeit 26,4 % auf - zunächst - 39,6 % abgefangen werden.

IV. Rückführung ausreiseverpflichteter Personen

Wird unterstellt, dass etwa die Hälfte aller Asylbewerber und Flüchtlinge eine Bleibeperspektive unter Asylrechts- und Flüchtlingskonventionsgesichtspunkten hat, verbleibt voraussichtlich jährlich eine sechsstellige Zahl von Ausländern, die zur Ausreise verpflichtet sind. Um überhaupt eine Integration der Menschen mit Bleibeperspektive im Hinblick auf vorhandene Kapazitäten der Eingliederungsmaßnahmen sowie des Arbeits- und des Wohnungsmarktes zu ermöglichen, ist in Zukunft eine konsequente Rückführung der Ausländer ohne Bleibeperspektive zwingend erforderlich.

Hierzu ist der Aufbau eines umfassenden Rückführungsmanagements erforderlich. Ein solches Rückkehrmanagement muss in enger Zusammenarbeit von Land und Bund mit den Ausländerbehörden in den Kommunen erfolgen.

Grundsätzlich ist eine freiwillige Rückkehr vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer anzustreben. Dies kann z.B. durch Hilfestellungen und Beratungsangebote bei der freiwilligen Rückkehr befördert werden. Für solche Hilfestellungen und Beratungsangebote sollte es ein organisiertes Angebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – oder alternativ des Landes NRW – geben. Die bisherigen Rückkehrförderprogramme des BAMF sind bedarfsgerecht auszubauen.

Zugleich können konsequente Wiedereinreiseperrren und weitere Sanktionen (z.B. kompletter Entzug jeglichen Bargelds) einen zusätzlichen Impuls bei der freiwilligen Rückkehr geben.

Außerdem muss von Seiten des Landes und des Bundes Unterstützungsarbeit bei der Rückführung geleistet werden. Dies könnte z.B. über die zentrale Bereitstellung von Flugkapazitäten, entweder in Sammelchartern durch das Land NRW oder auch über die Bundeswehr, erfolgen. Zudem müssen Landespolizei oder Bundespolizei den Ausländerbehörden bei Abschiebemaßnahmen schon beim Transport zum Flughafen regelmäßig Amts- und Vollzugshilfe leisten.

Dem vielfach vorgebrachten Einwand medizinischer Hinderungsgründe bei Rückführungsmaßnahmen sollte durch zentralisierte medizinische Begutachtungsstrukturen – z.B. auf der Ebene der Bezirksregierungen – entgegen gewirkt werden.

Nicht zuletzt muss das Land NRW zusätzliche Hemmnisse beim Vollzug von Rückführungen beseitigen. Dies betrifft z.B. die Aufhebung des „Doppelüberprüfungserlasses“ des Landes NRW vom Dezember 2014, die rechtssichere Ermöglichung von Abschiebungshaft innerhalb der nordrhein-westfälischen Landesgrenzen und die Ermöglichung von unangekündigten Abschiebungen, soweit dies zur Umsetzung der Rückführungen erforderlich ist.